

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00491 vom 8. November 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-11-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2013.00491

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00491 du 8 novembre 2013

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00491 del 8 novembre 2013

Erwägungen

E. 1

Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, sprach der 1959 geborenen X.____ mit Verfügung vom 4. Mai 2005 rückwirkend auf den 1. September 2004 eine Viertelsrente zuzüglich Kinderrente zu (Urk. 8/19). Nach dem sie ab 8. Juni 2006 krankgeschrieben worden und ihr Arbeitsverhältnis als Küchenhilfe in einem Alters- und Pflegeheim per Ende Mai 2007 aufgelöst worden war, ersuchte sie am 20. Dezember 2006 um eine Rentenerhöhung (Urk. 8/21). Nach Beizug der medizinischen und erwerblichen Akten sowie des Gutachtens der Y.____ vom 2. April 2008 verfügte die IV-Stelle am 17. November 2008 die Aufhebung der Rente (Urk. 8/63). Auf die dagegen gerichtete Beschwerde der Versicherten vom 5. Januar 2009 hin hob das hiesige Sozialversicherungsgericht

mit Urteil vom 24. Mai 2010 (Verfahrens-Nr. IV.2009.00007) die Verfügung vom 17. November 2008 auf und wies die Sache an die IV-Stelle zurück, da mit diesen nach durchgeführten Abklärungen im Sinne der Erwägungen neu verfügt (Urk. 8/73).

Die IV-Stelle zog die Berichte der behandelnden Ärzte bei und veranlasste eine neue Begutachtung beim Z.____ (Urk. 8/94-96). Nach Eingang des Gutachtens vom 3. November 2011 und dessen von der IV-Stelle veranlassten Ergänzung vom 17. November 2011 (Urk. 8/98 -100) verfügte die IV-Stelle am 25. April 2013 nach Durchführung des Vorbescheidverfahrens, in dessen Verlauf der Vorbescheid vom 20. Dezember 2011 (Urk. 8/107) durch den Vorbescheid vom 25. Juli 2012 ersetzt wurde (Urk. 8/116), die Weiterausrichtung der Viertelsrente über Dezember 2008 hinaus und die Aufhebung dieser Rente auf das Ende des der Zustellung folgenden Monats (Urk. 2).

E. 2

Gegen diesen Entscheid liess die Versicherte durch ihre Rechtsanwältin am 27. Mai 2013 Beschwerde erheben mit dem Rechtsbegehren, die Verfügung vom 25. April 2013 sei aufzuheben und es sei ihr ab dem 1. August 2007 die gesetzliche Rente, mindestens eine Dreiviertelsrente zuzusprechen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzüglich Mehrwertsteuer zu Lasten der Beschwerdegegnerin (Urk. 1). Die IV-Stelle schloss mit Beschwerdeantwort vom 27. Juni 2013 unter Hinweis auf die Stellungnahme des Rechtsdienstes vom 30. Januar 2013 und ohne weitere Ausführungen auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 7, Urk. 8/125), weshalb sich die Anordnung des von der Beschwerdeführerin beantragten zweiten Schriftenwechsels erübrigte.

E. 2.1

In dem auf einer allgemein internistischen, einer psychiatrischen und einer orthopädischen Untersuchung beruhenden Gutachten des Z. ___ vom 3. November 2011 werden als die Arbeitsfähigkeit beeinflussende Gesundheitsstörungen folgende Diagnosen aufgeführt (Urk. 8/98 S. 26): 1. Zervikal und lumbal betontes panvertebrales Schmerzsyndrom ohne radikuläre Symptomatik (ICD-10 M54.80) bei - leichtgradigen degenerativen Veränderungen der unteren Halswirbelsäule (M47.82/M50.2) - mässiggradigen degenerativen Veränderungen der unteren Lendenwirbelsäule (M47.86/M51.2) 2. Chronische vorwiegend belastungsabhängige Vorfusschmerzen rechts (ICD-10 M79.67) bei - Status nach Arthrodeese des Grosszehengrundgelenks am 28.08.2008 mit OSME etwa 2009 (Z98.1//47.0) - Status nach Resektionsarthroplastik nach Keller-Brandes am 29.06.2006 (Z98.8)

E. 2.2

Aufgrund dieses Gutachtenserggebnisses ging die IV-Stelle davon aus, dass sich der Gesundheitszustand der Versicherten spätestens bis zum Zeitpunkt der Begutachtung vom 13. September 2011 verbessert habe. Die noch diagnostizierte leichte depressive Episode und die Schmerzverarbeitungsstörungen wirkten sich nicht einschränkend auf die Arbeitsfähigkeit aus. Somatisch habe sich der Gesundheitszustand seit der Rentenzusprache nicht relevant verändert. Eine körperlich leichte adaptierte Tätigkeit unter Wechselbelastung sei der Versicherten mindestens zu 80 % zumutbar. Seit Sommer 2007, als die beiden älteren Kinder ausgezogen seien, wäre sie zu 100 % erwerbstätig. Ausgehend vom ursprünglichen 80%igen Lohn einer Küchenhilfe errechnete die IV-Stelle für das Jahr 2011 unter Berücksichtigung der Nominallohnentwicklung für ein volles Pensum ein Valideneinkommen von Fr. 61'909.--. Das bei einer 80%igen Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit erzielbare Invalideneinkommen bemasse sie aufgrund der Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik (LSE) unter Berücksichtigung eines Abzugs von 10 % mit Fr. 38'727.-- und errechnet also einen rentenausschliessenden Invaliditätsgrad von 37 % (Urk. 2 S. 3).

E. 2.3

Mit der Beschwerde wird vorgebracht, mit dem Gutachten des Z. ___ habe ebenso wenig wie mit demjenigen der Y. ___ eine seit der Rentenzusprache eingetretene gesundheitliche Verbesserung nachgewiesen werden können. Das Y. ___ - Gutachten habe die ursprünglichen Diagnosen, ein therapieresistentes panvertebrales Schmerzsyndrom bei bekannter Diskopathie L4/5, L5/S1 und Spondylarthrose der LWS sowie eine depressive Entwicklung vollumfänglich bestätigt. Damals seien noch chronische Vorfuss-Schmerzen rechts hinzugekommen. Diese Diagnosen seien auch heute noch vorhanden; beide Füsse seien inzwischen operiert, doch bestünden - allenfalls aufgrund eines vaskulären Rückflussproblems - weiterhin Beschwerden. Die Z. ___ - Gutachter hätten nun auch eine leicht verminderte Belastbarkeit des rechten Knies festgestellt. Ob in den Händen nach den durchgeführten Karpaltunneloperationen eine Kraftverminderung vorliege, sei nicht geprüft worden. Die Z. ___ - Gutachter betrachteten denn auch den somatischen Gesundheitszustand in physischer Hinsicht als seit der Begutachtung in der Y. ___ gleich geblieben. Gesamthaft sei somit in physischer Hinsicht keine Verbesserung des Gesundheitszustandes ausgewiesen; der gleiche Sachverhalt werde lediglich strenger beurteilt als bei der erstmaligen Rentenfestsetzung; zusätzlich hinzugetretene Kriterien würden gar nicht berücksichtigt. Auch in psychischer Hinsicht liege seit dem Y. ___ - Gutachten keine Verbesserung vor. Damals sei eine mittelgradige depressive Episode

festgehalten worden, und die behandelnde Psychologin diagnostiziere eine solche auch noch im Jahr 2011 so wie einen unveränderten Gesundheitszustand. Die Z.____ - Gutachter beurteilten auch die Diagnose der Y.____ unterschiedlich, auch in dieser Hinsicht werde somit der gleich gebliebene Sachverhalt unterschiedlich gewürdigt. RAD und Rechtsdienst gingen denn auch davon aus, dass kein veränderter Gesundheitszustand vorliege. Die Feststellung des RAD vom 30. April 2012, dass bei der Renten zu sprache höchst wahrscheinlich von einer Psoriasis-Arthritis ausgegangen worden sei und sich diese nicht bestätigt habe, sei aktenwidrig (Urk. 1 S. 6 f.). Im Übrigen hätte die IV-Stelle den Statuswechsel bereits ab Sommer 2007 berücksichtigt und bereits ab diesem Zeitpunkt den Invaliditätsgrad aufgrund einer im Gesundheitsfall vollen Erwerbstätigkeit berechnen müssen, wobei angesichts des unverändert gebliebenen Gesundheitszustandes weiterhin von der ursprünglich mit 50 % bemessenen Arbeitsunfähigkeit auszugehen und ein Abzug von 15-20 % vorzunehmen sei (Urk. 1 S. 8 ff.).

E. 2.4

Demnach macht die Beschwerdeführerin angesichts der Ergebnisse der beiden Gutachten zu Recht nicht mehr geltend, dass sich ihr Gesundheitszustand

in rentenbeeinflussender Weise verschlechtert habe, und hält somit an ihrem Revisionsgesuch vom 20. Dezember 2006 (Urk. 8/21) nicht mehr fest. Als

Revisionsgrund kommt demnach erst der von der IV-Stelle zu Recht per Mitte 2007 für den Gesundheitsfall anerkannte

Statuswechsel in Betracht, als die Beschwerdeführerin nach dem Auszug der beiden älteren Kinder und dem Eintritt des jüngeren Sohnes in die Lehre ihr Arbeitspensum auf 100 % erhöht hätte. 3.

E. 3

Adipositas mit BMI von 37,7 kg/m² (ICD-10 E66)

E. 3.1

Liegt ein Revisionsgrund vor, so hat nach der Rechtsprechung eine umfassende Prüfung des Rentenanspruchs zu erfolgen, mithin auch eine erneute ärztliche Beurteilung der gesundheitlichen Situation und der Arbeitsfähigkeit (Bundesgericht

9C_427/2012

vom 5. Dezember 2012 E. 3.4 mit Hinweisen).

Es kann daher der Beschwerdeführerin nicht gefolgt werden, wenn sie sinn gemäss verlangt, die im Jahr 2005 für die Teilzeiterwerbstätigkeit ermittelte Einschränkung von 50 % im Rahmen des Revisionsverfahrens unabhängig von den aktuellen Gutachtenergebnissen auf die seit Mitte 2007 im Gesundheitsfall bestehende Vollerwerbstätigkeit umzuschlagen.

Diese müssen vielmehr in die umfassende Neuüberprüfung des Rentenanspruchs der Beschwerdeführerin ab Mitte 2007 einbezogen werden.

E. 3.2

Die Z.____ - Gutachter begründen die von ihnen für den Gutachtenszeitpunkt festgestellte Arbeitsfähigkeit von 80 % in einer angepassten Tätigkeit anhand der erhobenen Befunde,

der ge stellten Diagnosen und deren Würdigung nach voll zieh bar und überzeugend . Das Gutachten entspricht den für ein solches Beweis mit tel geltenden An for derungen

(BGE 134 V 231 E. 5.1; 125 V 351 E. 3a) voll um fäng lich . Allein der Umstand, dass es sich bei der nun meh rigen gutachterlichen Zu mut barkeitsbeurteilung um eine revisionsrechtlich nicht relevante unter schied liche Beurteilung des im Wesentlichen seit der Ren ten zusprechung

gleich ge blie be nen Sachverhalts handel n könnte , vermag den Be weiswert des Gutach tens als solchen und den Aussagewert der aktuellen Zu mut bar keits be ur teil lung

jedenfalls nicht in Fra ge zu stellen. Dies umso weniger, als sich die ein zel nen Fachgutachter ein ge hend mit den abweichenden Ein schät zun gen von Haus arzt Dr. med. A.____ vom 20. Januar 2011 und der behandelnden Psy c hologin B.____

vom 1. April 2011 (Urk.

8/98 S. 18, 25 mit Hinweisen auf Urk. 8/82 und 8/93) auseinander setzen und sich das Abklärungsergebnis des Z.____

na ment lich in or tho pädischer be ziehungsweise rheu ma to lo gi scher und neurologi scher Hin sicht mit demjenigen der Y.____ deckt (Urk. 8/40 S. 13, 15) . 3. 3

Die

Z.____ - Gut a chter stützten die von ihnen bis zum Gutachtenszeitpunkt be schei nigte 70%ige Arbeitsfähigkeit in erster Linie auf das Gutachten der Y.____

vom 2. April 2008 , worin für den damaligen Zeitpunkt für eine körperlich leich te Ver weis tä tig keit

vor allem au f grund der damals diagnostizierten mittelgradigen de pres siven Episode nur eine 70% ige Arbeitsfähigkeit und

in rheumatologischer Hin sicht je nach Grad der Anpassung an die be klag ten Symptome eine solche von 70 bis 100 % für zu mutbar erachtet worden war (Urk. 8/40 S. 13, 16, 19) . Trotz erheblicher Zweifel an der psychiatrischen Diagnose der Y.____

gin gen die Z.____ - Gutachter da von aus, dass die von der Y.____ prognostizierte Steigerung der Ar beitsfähigkeit un ter Durch füh rung der empfohlenen medizinischen Mass nah men inzwischen of fen bar ein ge treten sei und sich die Situation am rechten Fuss durch die Ope ra ti o nen von 2008 und 2009 weiter stabilisiert habe (Urk. 8/98 S. 18 f., S. 25) .

Dem nach er klär ten sich die Z.____ - Gut achter die Diskrepanz zwischen ihrer eige nen Be ur teil lung und der je ni gen der Y.____

bei aus ihrer Sicht gleich gebliebenen Di a gnosen am ehesten da mit, dass sich das Leiden in seiner Intensität und in sei nen Aus wir kungen auf d ie Arbeitsfähigkeit verändert habe. Dies stellt recht s pre chungs ge mäss einen Re v isionsgrund

dar (Bundesgerichts ur teil e 9C_261/2009 vom 1 1. Mai 2009 E. 1.2 und I 212/03 vom 28. August 2003 E. 2.2.3). Es ist da her nicht zu beanstanden, dass die IV-Stelle der eher gross zü gi gen Betrach tungs weise des Z.____ folgt e und erst ab dem Gutachtenszeitpunkt von einer 80% igen Arbeitsfähigkeit in einer lei dens an ge passten Tätigkeit aus g ing . 4.

E. 4

Asthma bronchiale, Erstdiagnose 1986 (ICD-10 J45)

E. 4.1

Bei einer umfassenden Prüfung des Rentenanspruchs ab dem Jahr 2007, dem Zeitpunkt der Statusänderung von einer 80%igen auf eine 100%ige Erwerbstätigkeit im Gesundheitsfall, ergibt sich anhand der von der IV-Stelle per 2012 erho benen und in quantitativer Hinsicht als solche r

unbestritten gebliebenen Ver gleichs ein kom men (Urk. 1 S. 11, Urk. 2 S. 5) fol gende Invaliditätsbemessung :

Dem einer 100%igen Erwerbstätigkeit entsprechenden Valideneinkommen von Fr. 61'909.--

ist bei einer 70%igen Arbeitsfähigkeit in einer leidensangepassten Tä tigkeit das

gestützt auf die LSE ermittelte Invalideneinkommen von Fr. 33'886.-- (= Fr. 53'788.-- x 70 % - 10 %), bei der ab der Z.____ - Begutachtung bestehenden 80%igen Arbeitsfähigkeit dasjenige von Fr. 38'727.-- (= Fr. 53'788.-- x 80 % - 10 %) gegenüberzustellen. Dies führt zu einem den An spruch auf eine Vier tels ren te weiterhin begründenden In va li di täts grad von 45 % beziehungsweise zu einem rentenausschliessenden Invaliditätsgrad von 37 % spätestens ab der Be gut achtung im Z.____ .

E. 4.2

mit Hinweis auf

Urteil 8C_939/2011 vom 13. Februar 2013 E. 5.2.3) . Bei dem von der IV-Stelle vor ge nom menen Abzug von 10 % muss es daher sein Bewenden haben.

E. 4.3

Zusammenfassend ergibt sich, dass die angefochtene Rentenaufhebung auf das En de des der Verfügung folgenden Monats nicht zu beanstanden ist. Dies umso we niger , als die IV-Stelle am ursprünglichen, durch die Verfügung vom 17. No vem ber 2008 ausgelösten und nach der Rückweisung an sich weiter ver bind li chen Einstellungsdatum (BGE 106 V 18) nicht festgehalten, sondern von einer bis zur Begutachtung weiter bestehenden, einen Anspruch auf eine Viertelsrente be gründenden Invalidität ausgegangen ist, so dass für deren Aufhebung

nun die vor liegend angefochtene Verfügung vom 25. April 2013 massgebend ist (Art. 88 bis Abs. 2 lit . a der Verordnung über die Invalidenversicherung , IVV). 5.

Gemäss Art. 69 Abs. 1 bis

IVG ist das Verfahren kostenpflichtig. Ausgangsgemäss sind d ie mit Fr. 800.-- zu bemessenden Kosten der Beschwerdeführerin auf zu er legen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Rech nung und Einzahlungsschein werden ihr nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Claudia Eugster - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen - Swisscanto S ammelstiftung der Kantonalbanken sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. Juli bis und mit dem 1. August sowie vom 1. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Gräub Condamin AN/CO/ES versandt

E. 5

Substituierte Hypothyreose, Erstdiagnose 2010 (ICD-10 E03)

E. 6

Chronische belastungsabhängige Vorfussschmerzen links, derzeit ohne eindeutiges klinisches Korrelat (ICD-10 M79.67)

E. 7

Anamnestisch chronisch intermittierender vorwiegend femoropatellar bedingter Knieschmerz links, derzeit ohne eindeutiges klinisches Korrelat (ICD-10 M25.56)

E. 8

Status nach Karpaltunnelspaltung beidseits mit gewissen Restbeschwerden, derzeit ohne eindeutig erkennbares objektivierbares Korrelat (ICD-10 Z98.8)

E. 9

Psoriasis vulgaris (ICD-10 L40.0)

E. 10

Asymptomatische Hyperurikämie (ICD-10 E79.0)

Die Gutachter hielten fest, dass sich die Explorandin aufgrund ihrer Beschwerden für jegliche Arbeitstätigkeit für arbeitsunfähig halte. Sie klagte über Ganzkörperschmerzen, wobei die seit etwa 10 Jahren bestehenden zervikal und lumbal betonten paravertebralen Schmerzen wie auch die Vorfussschmerzen rechts aktuell im Vordergrund stünden. Des Weiteren berichtete sie über eine progressive Kraftverminderung an beiden Händen bei Status nach beidseitiger Karpaltunnelspaltung. In der somatisch-orthopädischen Untersuchung habe sich jedoch eine freie Beweglichkeit der Wirbelsäule in sämtlichen Abschnitten gezeigt. Auch an den oberen und unteren Extremitäten habe sich eine freie Beweglichkeit bei guter Kraftentfaltung gefunden. Degenerativ bedingt bestehe eine femoropatelläre Krepitation. In neurologischer Hinsicht hätten sich keine Hinweise für eine Pathologie im Bereiche des peripheren Nervensystems gefunden. Radiologisch seien im Bereich der Hals- und der Lendenwirbelsäule moderate degenerative Veränderungen ersichtlich. Die angegebenen Beschwerden liessen sich so mit nur zu einem gewissen Teil objektivieren. Aus Sicht des Befundes bestehe für jede körperlich mittelschwere und schwere Tätigkeit eine Arbeitsunfähigkeit. Für körperlich leichte,

adaptierte Tätigkeiten unter Wechselbelastung

sei die Versicherte vollzeit arbeitsfähig mit einem um 20 % reduzierten Rendement, was einer zumutbaren effektiv verwertbaren Arbeitsleistung von mindestens 80 % entspreche. Die aus psychiatrischer Sicht diagnostizierte leichte depressive Episode und die Schmerzverarbeitungsstörung wirkten sich nicht einschränkend auf die Arbeitsfähigkeit aus. Hinweise auf Konzentrationstörungen, auf unbewusste Konflikte oder auf eine Persönlichkeitsstörung hätten nicht dokumentiert werden können. Aus psychiatrischer Sicht könne ihr so mit den körperlichen Einschränkungen angepasste Tätigkeit ganztags und ohne Leistungseinschränkung zugemutet werden. Auch aus allgemein internistischer Sicht fänden sich keine zusätzlichen Diagnosen und Befunde, die eine höhere Arbeitsunfähigkeit begründen würden. Die Adipositas, die aktuell unter Medikation stehende latente hypothyreotische Stoffwechsellage wie auch das Asthma bronchiale seien behandelbar. Aus polydisziplinärer Sicht könne insgesamt für körperlich schwere und mittelschwere Tätigkeiten eine vollständige Arbeitsunfähigkeit festgestellt werden. Für körperlich leichte, adaptierte Tätigkeiten unter Wechselbelastung bestehe hingegen eine Arbeits- und Leistungsfähigkeit von 80 %, in einem vollschichtigen Pensum umsetzbar (Urk. 8/98 S. 27 f.) .

Zum bisherigen Krankheitsverlauf erklärten die Gutachter, aufgrund der anamnestischen Angaben, der Untersuchungsbefunde, der vorliegenden Dokumente sowie der früher attestierten Arbeitsunfähigkeiten lasse sich aus psychiatrischer Sicht spätestens ab September 2011 keine Arbeitsunfähigkeit mehr begründen. Die vorübergehenden Arbeitsunfähigkeiten im Zusammenhang mit den Operationen seien auf wenige Wochen limitiert gewesen. Aus heutiger Sicht sei nicht erkennbar, dass die Explorandin für Tätigkeiten gemäss dem oben geschilderten Belastungsprofil jeweils während längerer Zeit in der Arbeitsfähigkeit höhergradig eingeschränkt gewesen wäre. Zusammenfassend sei seit April 2008 eine 70%ige Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit anzunehmen, ab September 2011 eine 80%ige Arbeitsfähigkeit (Urk. 8/98 S. 28) .

In Beantwortung der Ergänzungsfragen der IV-Stelle vom 10. November 2011 (Urk. 8/99) hielten die Gutachter des Z. ___ mit Schreiben vom 17. November 2011

(Urk. 8/100) fest, bei somatisch nicht relevant veränderter Situation bestehe, analog zu 2004 und 2005 beziehungsweise zum Gutachten von 2008, eine unveränderte 50%ige Arbeitsfähigkeit als Küchenhilfe. Diese sei offenbar massgebend gewesen für die ursprüngliche Berentung. Bereits 2005 habe die Haushaltsabklärung nur eine Einschränkung von 15 % ergeben. Die damals angekommene Einschränkung von 50 % könne sich daher nicht auf eine adaptierte Tätigkeit beziehen. Zu der im aktuellen Gutachten bescheinigten leichten Verbesserung der Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit auf 80 % gehen über den im Y. ___ - Gutachten bescheinigten 70 % hätten sie sich im Gutachten bereits geäußert .

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.